

# Gemeinde Salzhausen

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> GD/15/233		
Aktenzeichen: (10) 10 20 02.5 Federführend: Verwaltungsleitung	Datum: 07.09.2015 Verfasser: Philippe Ruth Sachbearbeiter Ruth		
<b>Neufassung der "Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung"</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	23.01.2017	Verwaltungsausschuss und Kuratorium	Vorberatung
Öffentlich	27.03.2017	Rat der Gemeinde Salzhausen	Entscheidung

## Sachverhalt:

In § 6 der Satzung von 1987 (Anlage 1) wurde die personelle Zusammensetzung des Kuratoriums geregelt. Hierin wurde bestimmt, dass die Stiftung ein Kuratorium erhält, das aus 3 Mitgliedern besteht. Als Mitglieder wurden

- der jeweils 1. Vorsitzende der Forstbetriebsgemeinschaft Salzhausen,
- der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Volksbank Salzhausen,
- sowie ein fachkundiger Landwirt aus Salzhausen

festgelegt.

Ist der 1. Vorsitzende der Forstbetriebsgemeinschaft Salzhausen oder der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Volksbank Salzhausen nicht Bürger der Gemeinde Salzhausen, gehören diesen Gremien aber Bürger aus Salzhausen an, so treten an die Stelle des nicht aus Salzhausen stammenden Vorsitzenden die Salzhäuser Mitglieder, die das Vorstandsgremium der Forstbetriebsgemeinschaft oder der Aufsichtsrat bestimmt.

Zurzeit sind folgende Vertreter im Kuratorium:

- Herr Andreas Euhus für die Forstbetriebsgemeinschaft
- Frau Melanie Ronschke als Vertreterin der Volksbank und
- Herr Hans-Joachim Kanefendt als Landwirt.

Die Volksbank Salzhausen ist im Jahre 1987 in die Volksbank Nordheide aufgegangen und ist seit dem 01.01.2011 Bestandteil der Volksbank Lüneburger Heide. Von den Aufsichtsratsmitgliedern kommt niemand aus Salzhausen. Bei der Nachbesetzung wurde hier bereits von den Regelungen in der Satzung abgewichen, da diese nicht mehr anwendbar sind. Als Vorschlag könnte die Formulierung „ein Vertreter der Volksbank“ oder noch allgemeiner „ein Vertreter der Finanzwirtschaft“ lauten.

Außerdem hat das Finanzamt Winsen Luhe nach einer Prüfung in § 9 den Zusatz „oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks“ gefordert, da der derzeitige Wortlaut nicht der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Bei einer Satzungsänderung sollte auch gleichzeitig über eine allgemeinere Formulierung über das Vermögen der Stiftung in § 3 beraten werden, da die Aufzählung durch Grundstückstausche veraltet ist und sich vermutlich auch weiterhin verändern wird. Wichtig ist, dass das Anfangsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert bleibt. Als allgemeine Formulierung wird empfohlen: „Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht zunächst aus folgenden Grundbesitzungen mit einem Verkehrswert von 1.200.000 DM (613.550,26 €). Eine Auflistung der Grundbesitze ist der Satzung als Anlage beigefügt.“ (Anlage 3)

Da die Regelungen zur Mitgliedschaft im Kuratorium nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen, die Formulierung in § 9 nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung entspricht und die Grundbesitzverhältnisse immer mal wieder Änderungen unterliegen, schlägt die Verwaltung vor, die „Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung“ neu zu fassen. In § 7

Abs. 2 ist hierzu geregelt, dass Satzungsänderungen der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen und beurkundungspflichtig sind. Der ausschließliche gemeinnützige Zweck der Stiftung muss dabei gewahrt sein. Ein Satzungsentwurf ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

./.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, die im Entwurf vorliegende neue Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung zu beschließen. Nach Neufassung der Satzung ist diese entsprechende zu genehmigen und zu beurkunden zu lassen.

**Anlagen:**

- Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung vom 20.02.1987
- Entwurf neue Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung zum 01.04.2017
- Anlage zum Satzungsentwurf „Grundbesitzungen“

## Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung

Mit privatschriftlichem Testament vom 19. Dezember 1973 hat Herr Dr. Gerhard Denckmann neben einer sehr dezidierten Versorgungsregelung für seine Lebensgefährtin seit seiner Studienzeit in Heidelberg, Frau Else Mohr, geb. am 30.11.1902, die Errichtung einer Stiftung unter Zuwendung seines Vermögens bestimmt. Die Stiftung soll einem allgemein nützlichen Zweck dienen. Die Mittel der Stiftung sollen hierbei für Aufwendungen zur Erhaltung der natürlichen Fauna im Bereich der Gemeinde Salzhausen sowie der Verbesserung und Erhaltung von Wanderwegen in dem Gemeindebereich und deren Zubehör verwendet werden. In dem Gebäude Schützenstr. 4 soll eine Bücherei auf der Grundlage der Literatur im Nachlaß des Stifters eingerichtet werden, die von der Gemeinde Salzhausen eingerichtet und unterhalten wird. Der Stiftung bleibt es überlassen, dazu beizutragen.

Im Andenken an den Stifter wird in Erfüllung der testamentarischen Verfügung vom 19. Dezember 1973 und des Ratsbeschlusses der Gemeinde Salzhausen vom 26.05.1986 für die Dr. Gerhard Denckmann Stiftung nachfolgende Satzung gegeben:

### § 1

Name - Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Dr. Gerhard Denckmann Stiftung".

Ihr Sitz ist in Salzhausen.

Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Aufgabenbereich der Gemeinde Salzhausen.

### § 2

Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.10.1953 (BGBl. I 1953 S. 1592). Zweck der Stiftung ist vornehmlich die Förderung der Erhaltung der natürlichen Fauna im Gebiet der Gemeinde Salzhausen sowie der Schaffung und Erhaltung von Wanderwegen nebst deren Zubehör. Sie dient auch der Übernahme und Erhaltung des literarischen Bestandes im Nachlaß.

Eigenwirtschaftliche Zwecke sollen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

...

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht zunächst aus folgenden Grundbesitzungen mit einem Verkehrswert von 1 200 000,-- DM. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück	Lage	Nutzungsart	Größe in qm
05	0401/040	Im Bruche	Laubwald	37 808
05	0402/103	Rotwiesen	Ackerland, Grünland	12 692
06	0066/002	Hasselfeld	Ackerland	34 924
05	0051/001	Die neuen Wiesen	Grünland	51 384
05	0051/002	"	Gemeindestr.	19
05	0071/000	"	Grünland	4 644
05	0081/000	"	"	24 804
05	0157/000	Loskamp	Ackerland, Laubwald	46 736
01	0056/000	Bohrdel	Nadelwald	38 092
01	0163/085	Im Hainholz	"	99 429
02	0006/001	Die hohe Heide	"	92 813
02	0059/000	Meyersberg	Ackerland	31 125
02	0137/002	Toppenstedter Kirchweg 1 mit Erbbaurecht	Hof- u. Gebäude- fläche belastet	5 914
02	0137/007	Am Toppensted- ter Kirchweg	Nadelwald Weg	110 176
06	0235/003	Gerbersfeld	Ackerland, Grünland	34 823
06	0240/000	Nordbachwiesen	Grünland, Wiese	9 492
06	0383/163	Dorf Salzhausen	Grünland	2 286
06	0447/161	Schützenstr. 4	Hof- u. Gebäude- fläche	4 448

sämtliche belegen Gemarkung Salzhausen, und eingetragen im Grundbuch von Salzhausen Band 17 Blatt 549.

Das Anfangsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

...

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträgnisse erhöht werden. Neben dem Grundbesitz gehören die in der anliegenden Inventarliste aufgeführten Mobilien zum Stiftungsvermögen. Das Inventarverzeichnis ist wesentlicher Bestand der Satzung.

§ 4

Mittelverwendung und Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Gemeinde Salzhausen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Nds. Gemeindeordnung und des Nds. Stiftungsgesetzes.

§ 6

Kuratorium

Die Stiftung erhält ein Kuratorium, das aus 3 Mitgliedern besteht. Als Mitglieder werden der jeweils 1. Vorsitzende der Forstbetriebsgemeinschaft Salzhausen, der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Volksbank Salzhausen sowie ein fachkundiger Landwirt aus Salzhausen berufen.

Ist der 1. Vorsitzende der Forstbetriebsgemeinschaft Salzhausen oder der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Volksbank Salzhausen nicht Bürger der Gemeinde Salzhausen, gehören diesen Gremien aber Bürger aus Salzhausen an, so treten an die Stelle des nicht aus Salzhausen stammenden Vorsitzenden die Salzhäuser Mitglieder, die das Vorstandsgremium der Forstbetriebsgemeinschaft oder der Aufsichtsrat bestimmt.

Der derzeitige Vorsitzende der Forstbetriebsgemeinschaft Salzhausen, Herr Arnold Oetzen aus Bahlburg, ist so lange Mitglied des Vorstandes der Stiftung, wie er dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft angehört.

Die Vertreterbestellung durch die Volksbank Salzhausen eG ruht, solange Herr Gerhard Wölper dem Kuratorium angehört, der hiermit persönlich anstelle des Aufsichtsrates der Volksbank Salzhausen eG bis zu seinem Ausscheiden als Kuratoriumsmitglied berufen wird.

Der fachkundige Landwirt aus der Gemeinde Salzhausen wird im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer - Landbauaußenstelle Lüneburg - in das Kuratorium berufen.

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Geschäftsführung der Verwaltung zu überwachen und auch zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Stiftung Bericht erstatten zu lassen. Die Überprüfung ist binnen 3 Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres dem Kuratorium von seiten der Verwaltung zu gewährleisten.

Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und sind beurkundungspflichtig. Der ausschließlich gemeinnützige Zweck der Stiftung muß dabei gewährt sein.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 9

Anfall des Stiftungsvermögens

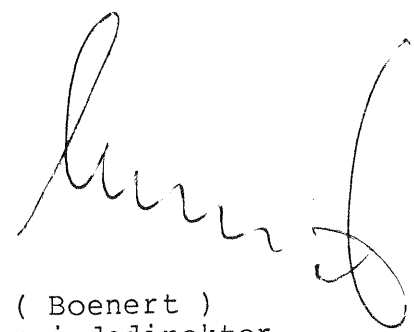
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Salzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. dem in § 2 genannten Stiftungszweck zu verwenden hat.

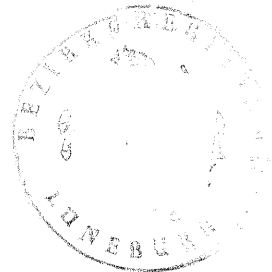
Salzhausen, den 20. 02. 1987

  
( Dieck )  
Bürgermeister

GEMEINDE SALZHAUSEN



  
( Boenert )  
Gemeindedirektor



Nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609) wird hiermit die zur Errichtung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt.

Bezirksregierung Lüneburg,  
- 301.5 - 117 41/75 -

Lüneburg, den 18. März 1987

Im Auftrage

  
Janisch

## **Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung**

Mit privatwirtschaftlichem Testament vom 19. Dezember 1973 hat Herr Dr. Gerhard Denckmann neben einer sehr dezierten Versorgungsregelung für seine Lebensgefährtin seit seiner Studienzeit in Heidelberg, Frau Else Mohr, geb. am 30.11.1902, die Errichtung einer Stiftung unter Zuwendung seines Vermögens bestimmt. Die Stiftung soll einem allgemein nützlichen Zweck dienen. Die Mittel der Stiftung sollen hierbei für Aufwendungen zur Erhaltung der natürlichen Fauna im Bereich der Gemeinde Salzhausen sowie der Verbesserung der Erhaltung von Wanderwegen in dem Gemeindebereich und deren Zubehör verwendet werden. In dem Gebäude Schützenstraße 4 soll eine Bücherei auf der Grundlage der Literatur im Nachlass des Stifters eingerichtet werden, die von der Gemeinde Salzhausen eingerichtet und unterhalten wird. Der Stiftung bleibt es überlassen, dazu beizutragen.

Im Andenken an den Stifter wird in Erfüllung der testamentarischen Verfügung vom 19. Dezember 1973 und des Ratsbeschlusses der Gemeinde Salzhausen vom 26.05.1986 für die Dr. Gerhard Denckmann Stiftung nachfolgende Satzung gegeben:

### **§ 1**

#### **Name – Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung für den Namen „Dr. Gerhard Denckmann Stiftung“. Ihr Sitz ist in Salzhausen. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Aufgabenbereich der Gemeinde Salzhausen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.10.1953 (BGBl. I 1953 S. 1592). Zweck der Stiftung ist vornehmlich die Förderung der Erhaltung der natürlichen Fauna im Gebiet der Gemeinde Salzhausen sowie der Schaffung und Erhaltung von Wanderwegen nebst Zubehör. Sie dient auch der Übernahme und Erhaltung des literarischen Bestandes im Nachlass.

Über die Vergabe von Stiftungsmittel entscheidet die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Vermögen der Stiftung**

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht zunächst aus folgenden Grundbesitzungen mit einem Verkehrswert von 1.200.000,- DM (613.550,26 €). Eine Auflistung der Grundbesitze ist der Satzung als Anlage beigefügt.

Das Anfangsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

Neben dem Grundbesitz gehören die in der anliegenden Inventarliste aufgeführten Mobilien zum Stiftungsvermögen. Das Inventarverzeichnis ist wesentlicher Bestand der Satzung.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§ 5 Verwaltung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Gemeinde Salzhausen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

## **§ 6 Kuratorium**

Die Stiftung erhält ein Kuratorium, das aus drei Mitglieder besteht. Als Mitglieder werden jeweils ein Vertreter aus der Forstwirtschaft, ein Vertreter der Volksbank und ein fachkundiger Landwirt aus Salzhausen berufen.

Der fachkundige Landwirt aus der Gemeinde Salzhausen wird im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in das Kuratorium berufen.

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 7 Pflichten des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat die Geschäftsführung der Verwaltung zu überwachen und auch zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Stiftung Bericht erstatten zu lassen. Die Überprüfung ist binnen 3 Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres dem Kuratorium von Seiten der Verwaltung zu gewährleisten.

Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und sind beurkundungspflichtig. Der ausschließlich gemeinnützige Zweck der Stiftung muss dabei gewährt sein.

## **§ 8 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

## **§ 9 Anfall des Stiftungsvermögens**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Salzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß dem in § 2 genannten Stiftungszweck zu verwenden hat.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung vom 20.02.1987 außer Kraft.

Salzhausen, den 27.03.2017

Elisabeth Mestmacher  
Bürgermeisterin

Wolfgang Krause  
Gemeindedirektor

## Anlage „Grundbesitzungen“ zur Satzung der Dr. Gerhard Denckmann Stiftung

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus folgenden Grundbesitzungen:

Flur	Flurstück	Lage	Nutzungsart	Größe in m <sup>2</sup>
05	401/040	Im Bruche	Laubwald	37.808
05	402/103	Rotwiesen	Ackerland, Grünland	12.692
06	066/002	Hasselfeld	Ackerland	34.924
05	051/001	Die neuen Wiesen	Grünland	51.384
05	071/000	Die neuen Wiesen	Gemeindestraße	19
05	071/000	Die neuen Wiesen	Grünland	4.644
05	081/000	Die neuen Wiesen	Grünland	24.804
05	157/000	Loskamp	Ackerland, Laubwald	46.736
01	056/000	Bohrdel	Nadelwald	38.092
01	163/085	Im Hainholz	Nadelwald	99.429
02	006/001	Die hohe Heide	Nadelwald	92.813
02	059/000	Meyersbarg	Ackerland	31.125
02	137/002	Toppenstedter Kirchweg 1 *	Hof- und Gebäudefläche	5.914
02	137/007	Am Toppenstedter Kirchweg	Nadelwald, Weg	110.176
06	235/003	Gebersfeld	Ackerland, Grünland	34.823
06	240/000	Nordbachwiesen	Grünland, Wiese	9.492
06	383/163	Dorf Salzhausen	Grünland	2.286
06	447/161	Schützenstraße 4	Hof- und Gebäudefläche	4.448

\* = Mit Erbbaurecht belastet.